

Reglement zur Ausübung der Mitwirkungsrechte bei Aktiengesell- schaften (Stimmrechts-Reglement)

der Basellandschaftlichen Pensionskasse (blpk)

Gültig ab: 1. Februar 2025

Erlassen vom Verwaltungsrat am 15. Januar 2025

Inhalt

	Seite
Präambel	3
1. Grundlagen	3
2. Adressaten	3
3. Grundsätzliche Pflichten	4
4. Organisation	4
5. Entscheidungsgrundsätze	5
6. Diverses	5
7. Sanktionen	5
8. Schlussbestimmungen	6

Präambel

Die blpk nimmt ihre Verantwortung als Aktionärin wahr, indem sie die ihr zustehenden Wahl- und Stimmrechte bei allen börsenkotierten schweizerischen Aktiengesellschaften ausübt. Die blpk orientiert sich bei der Ausübung der Stimmrechte an den anerkannten Grundsätzen einer guten und ethisch korrekten Unternehmensführung (Good Governance) und an ihrer Aufgabe, das Anlagevermögen zu wahren und zu mehren. Massstab für die Stimmrechtsausübung sind die Interessen der Versicherten, die als gewahrt gelten, wenn das Stimmverhalten dem dauernden Gedeihen der Vorsorgeeinrichtung dient (Art. 71a Abs. 2 BVG). Dies ist namentlich der Fall, wenn eine faire und angemessene Verteilung des Unternehmensgewinns der entsprechenden Gesellschaft an die Aktionärinnen und Aktionäre erfolgt, so dass die Vorsorgeeinrichtung diese Mittel zugunsten der Destinatäre verwenden kann. Weiter sollen die langfristigen Interessen der jeweiligen Gesellschaft und ihrer Aktionäre berücksichtigt werden, wobei in diesem Rahmen auch die legitimen Anliegen weiterer Stakeholder zu erwägen sind. Im Übrigen übt die blpk die Stimmrechte unabhängig und frei von politischen Vorgaben oder Instruktionen aus. Die blpk veröffentlicht in geeigneter Form die Richtlinien zur Ausübung ihrer Stimmrechte und dokumentiert ihr Wahl- und Abstimmungsverhalten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

1. Grundlagen

- 1.1.** Das vorliegende Reglement regelt die Ausübung der Wahl- und Stimmrechte ("Mitwirkungsrechte") bei schweizerischen Aktiengesellschaften nach Art. 620-762 Obligationenrecht, deren Aktien an der Börse kotiert sind ("Aktiengesellschaften"). Werden diese Aktien von einem Fonds gehalten, in den die blpk investiert ist und der ihr Mitwirkungsrechte einräumt, so nimmt die blpk ihre Mitwirkungsrechte ebenfalls wahr.
- 1.2.** Dieses Reglement dient sinngemäss auch als Leitfaden für die Ausübung der Mitwirkungsrechte bei nicht kotierten schweizerischen Aktiengesellschaften nach Art. 620 - 762 Obligationenrecht.
- 1.3.** Bei ihren Entscheiden hält sich die blpk an die Verordnung des Bundesrates gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV), deren Bestimmungen per 1.1.2023 in das Aktienrecht des Obligationenrechts (OR) und ins Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) integriert wurden.
- 1.4.** Ab diesem Zeitpunkt gelten für die Ausübung der Mitwirkungsrechte der blpk Art. 71a BVG (Stimmpflicht), Art. 71b BVG (Berichterstattung und Offenlegung) und Art. 86b Abs. 1 lit. d und Art. 86b Abs. 2 BVG (Information) sowie Art. 76 Abs. 1 lit. h und Abs. 2 BVG (Vergehen).

2. Adressaten

Dem Reglement unterstellt sind:

- sämtliche Mitglieder der Geschäftsleitung, des Verwaltungsrates und des Verwaltungsratsausschuss Anlagen;
- die Mitarbeitenden der blpk, die an Entscheidungsprozessen im Zusammenhang mit der Ausübung von Mitwirkungsrechten bei Aktiengesellschaften beteiligt sind.

3. Grundsätzliche Pflichten

Die blpk bekennt sich als Aktionärin zu ihrer Verantwortung bei der Ausübung ihrer Mitwirkungsrechte. Dabei gelten folgende Grundsätze:

- Die blpk, vertreten durch das paritätisch zusammengesetzte oberste Organ, übt ihre Mitwirkungsrechte bei allen ihr gesetzlich vorgeschriebenen Traktanden gemäss in der Präambel umschriebenen Grundsätzen immer aus; ansonsten soweit dies im Interesse ihrer Destinatäre geboten und als praktikabel erscheint.
- Die blpk macht die Grundsätze und das Verfahren der Ausübung ihrer Mitwirkungsrechte den Destinatären zugänglich.
- Die blpk legt einmal jährlich offen, wie sie ihre Mitwirkungsrechte ausgeübt hat, dabei hat sie die jeweils gültigen Vorschriften und Gesetze zu berücksichtigen.

4. Organisation

- 4.1. Der Verwaltungsrat der blpk überträgt die Kompetenz zur Ausübung der Mitwirkungsrechte im Rahmen dieses Reglements an den Verwaltungsratsausschuss Anlagen.
- 4.2. Die konkrete Ausübung der Mitwirkungsrechte obliegt dem Bereich Anlagen.
- 4.3. Für die Analyse der Traktanden bzw. Anträge an Generalversammlungen wird die Dienstleistung des Stimmrechtsberaters („Proxy Advisors“) Inrate AG in Anspruch genommen.
- 4.4. Die technische Ausübung der Mitwirkungsrechte wird ebenfalls von Inrate AG durchgeführt.
- 4.5. Auf die Wertpapierleihe („Securities Lending“) von schweizerischen Aktien, die an der Börse kotiert sind, wird verzichtet.
- 4.6. Auf eine direkte Präsenz an den Generalversammlungen und Interventionen anlässlich von Generalversammlungen wird in der Regel verzichtet.
- 4.7. Aufgrund der besonderen Anlagestruktur der blpk (blpk Institutional Fund) werden die Mitwirkungsrechte über das von der Depotbank und der Fondsleitung zur Verfügung gestellte „Proxy-Voting“-System elektronisch wahrgenommen.
- 4.8. Der Verwaltungsratsausschuss Anlagen wird im Rahmen der Quartals-Berichterstattung durch den Bereich Anlagen über das Wahl- und Stimmverhalten schriftlich orientiert. Der Verwaltungsrat und der Verwaltungsratsausschuss Anlagen haben jederzeit ein Auskunftsrecht über das Wahlverhalten und die Stimmabgabe durch den Bereich Anlagen.

5. Entscheidungsgrundsätze

5.1. Grundhaltung

Als generelle Richtlinie gilt, dass die Stimmrechte im Sinne der Destinatäre nach Massgabe des dauernden Gedeihens der blpk und im Sinne von Art. 71a Abs. 2 BVG ausgeübt werden, namentlich bei allen Traktanden, welche von den Stimmpflichten der blpk gemäss Art. 71a BVG betroffen sind. Soweit diese Interessen nicht mit nachhaltigen Interessen der Aktiengesellschaft und aller Aktionäre im Widerspruch stehen, werden letztere Interessen auch berücksichtigt. Des Weiteren können auch Interessen weiterer „Stakeholder“ miterwogen werden. Diese Grundhaltung gilt generell für alle Traktanden, d.h. für die nachfolgend aufgeführten wie auch für Sondertraktanden (z.B. Fusionsanträge, Aktionärsanträge) doch besonders bei schwierigen oder heiklen Situationen.

5.2. Richtlinien zur Ausübung der Stimmrechte

Die blpk wendet bei der Ausübung ihrer Mitwirkungsrechte die Abstimmungsrichtlinie zur Ausübung von Stimm- und Mitwirkungsrechten bei Schweizer Publikumsgesellschaften von Inrate AG an. Diese orientiert sich an den Grundsätzen einer korrekten Unternehmensführung unter Einbezug der gesetzlichen Grundlagen sowie der Selbstregulierungsinstrumente (z. B. «Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance»).

5.3. Ausübung eines "Veto-Rechts" durch die blpk

In ausserordentlichen Situationen, in denen bei einzelnen Traktanden die Einschätzung der blpk nicht mit der Stimmempfehlung von Inrate AG übereinstimmt, kann die blpk diese im Sinne eines "Veto-Rechts" überstimmen. In einem solchen Fall entscheidet der Bereich Anlagen der blpk, wie das entsprechende Stimmrecht ausgeübt werden soll.

6. Diverses

- 6.1. Dieses Reglement wird im Sinne der Transparenz auf der Website der blpk veröffentlicht und zum Download bereitgestellt.
- 6.2. Auf Anfrage hin gibt die blpk Informationen über die Ausübung der Mitwirkungsrechte ab (Art. 86b Abs. 2 BVG).

7. Sanktionen

Der Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung der blpk sind sich bewusst, dass eine Verletzung der Wahrnehmung der Mitwirkungsrechte gemäss den gesetzlichen Vorgaben (Art. 71a BVG) sowie der Berichterstattungs- und Offenlegungspflichten (Art. 71b BVG) nicht nur zivilrechtliche (z.B. arbeitsrechtliche, vertragsrechtliche) sondern auch strafrechtliche Massnahmen nach sich ziehen können (Art. 76 Abs. 1 lit h und Abs. 2 BVG).

8. Schlussbestimmungen

- 8.1. Das vorliegende Reglement wurde vom Verwaltungsrat am 15. Januar 2025 erlassen und tritt per 1. Februar 2025 in Kraft. Es ersetzt das Stimmrechtsreglement vom 1. Dezember 2023.
- 8.2. Das Reglement kann vom Verwaltungsrat jederzeit geändert werden.